



HESSISCHER LANDTAG

23. 09. 2020

Große Anfrage

**Dimitri Schulz (AfD), Volker Richter (AfD), Arno Enners (AfD),
Claudia Papst-Dippel (AfD) und Bernd Vohl (AfD)**

Geltendmachung von Unterbringungskosten für Flüchtlinge im überhöhten Ausmaß

Ausweislich einer entsprechenden Stellungnahme vonseiten des Bundesrechnungshofes sind durch örtliche Träger von Flüchtlingswohnungen vielfach überhöhte Kosten für die Unterbringung von Flüchtlingen, die als anerkannte Asylbewerber nach dem SGB II leistungsberechtigt sind, als Kosten der Unterkunft i.S.d. §§ 19 Abs. 1; 22 SGB II (KdU) gegenüber den zuständigen Zweigstellen der Bundesagentur für Arbeit geltend gemacht worden. Besonders hervorzuheben ist hierbei, dass die Geltendmachung der KdU bisweilen auch unter der durch die betreffenden Träger der Flüchtlingswohnungen an die Bundesagentur für Arbeit geäußerten Aufforderung erfolgt sein soll, diese solle die Angemessenheit der geltend gemachten Kosten nicht überprüfen. Diese Überprüfung ist jedoch nach Maßgabe der §§ 22 ff. SGB II gesetzlich vorgeschrieben und somit obligatorisch. Das geschilderte Vorgehen ereignete sich zudem vor dem Hintergrund der in Vergangenheit bereits erfolgten sowie aktuell in der Diskussion befindlichen Anhebung des vonseiten des Bundes zu tragenden Anteils an den Gesamtkosten der KdU auf nunmehr 74 %.

Fälle der Geltendmachung von Unterbringungskosten für Flüchtlinge im überhöhten Ausmaß sind im Land Hessen bereits im Rahmen des sog. AWO-Skandals publik geworden: Vonseiten einer Tochtergesellschaft der AWO e.V., welche in der Zeit vom Jahr 2016 bis zum Jahr 2018 mit der Betreuung zweier Flüchtlingsheime in Frankfurt a.M. beauftragt war, sind für die Ausführung dieser Betreuungstätigkeit überhöhte Vergütungsbeträge als vermeintlich leistungsgemäße Entgeltzahlungen gegenüber der Stadt Frankfurt a.M. in Rechnung gestellt worden. Darüber hinaus sind durch die betreffende Gesellschaft Zahlungsansprüche für im Rahmen der Betreuungstätigkeiten angeblich erbrachte Sonderleistungen – wie bspw. Sportkurse für Heimbewohner – geltend gemacht worden, die jedoch mutmaßlich nicht im behaupteten Umfang oder gänzlich nicht erbracht worden sind. Diese Vorgänge sind Gegenstand eines bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt anhängigen Strafermittlungsverfahrens. Für die besagte Tochtergesellschaft der AWO e.V. zeichnete ein Mitglied der Hessischen Landtages als Geschäftsführer verantwortlich.

Die eingangs benannten Veröffentlichungen des Bundesrechnungshofes offenbaren, dass sich die Geltendmachung von Unterbringungskosten für Flüchtlinge im überhöhten Ausmaß nicht nur auf die betreffenden Vorgänge im Rahmen des sog. AWO-Skandals im Land Hessen beschränken. Dies scheint eher einer bundesweiten Praxis bei der Geltendmachung von Kosten für die Unterbringung von Flüchtlingen zu entsprechen. Darüber hinaus kann vermutet werden, dass sich die Geltendmachung überhöhter Kosten für die Unterbringung von Flüchtlingen nicht nur auf solche i.S.d. SGB II, sondern auch des Asylbewerberleistungsg und des SGB XII erstrecken.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Vonseiten welcher Träger erfolgte im Land Hessen seit dem Jahr 2016 eine Vermietung von Wohnungen/Unterkünften an Flüchtlinge unter anschließender Geltendmachung der Mietkosten als KdU nach
 - a) dem Asylbewerberleistungsg,
 - b) dem SGB II sowie
 - c) dem SGB XIIgegenüber den nach den §§ 10 ff. des Asylbewerberleistungsg, §§ 6 ff. SGB II, bzw. §§ 97 ff. SGB XII zuständigen Leistungsträgern (bitte für einzelne Jahre des erfragten Zeitraums und sämtliche Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Hessen differenziert nach den benannten Leistungsarten und unter namentlicher Nennung des jeweiligen Trägers der Wohnungen und Unterkünfte als Anspruchsteller, des jeweils zuständigen Leistungsträgers als Forderungsadressat sowie des jeweils exakten Vermietungszeitraumes gesondert aufschlüsseln)?

2. Gegenüber welchen der unter 1. erfragten Unterkunfts-/Wohnungsträgern ist der Vorwurf einer Geltendmachung der KdU im überhöhten Maße erhoben worden (bitte für sämtliche Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Hessen unter namentlicher Nennung der einzelnen Unterkunfts-/Wohnungsträger als Anspruchsteller, der betroffenen Leistungsträger als Forderungsadressat sowie des mutmaßlichen Zeitpunkts der Anspruchserhebung gesondert aufschlüsseln)?
3. Gegenüber welchen der unter 1. erfragten Unterkunfts-/Wohnungsträgern ist eine Geltendmachung der KdU im überhöhten Maße bereits nachgewiesen worden (bitte für sämtliche Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Hessen unter namentlicher Nennung der einzelnen Unterkunfts-/Wohnungsträger als Anspruchsteller, der betroffenen Leistungsträger als Forderungsadressat sowie des Zeitpunkts der Anspruchserhebung gesondert aufschlüsseln)?
4. Von welchen der unter 1. bis 3. erfragten Unterkunfts-/Wohnungsträger erfolgte mutmaßlich die eingangs benannte Aufforderung zur Unterlassung einer Angemessenheitsprüfung gegenüber dem zuständigen Leistungsträger (bitte für sämtliche Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Hessen unter namentlicher Nennung der einzelnen Unterkunfts-/Wohnungsträger als Auffordernde, der betroffenen Leistungsträger als Aufforderungsadressaten sowie des Zeitpunktes der mutmaßlichen Aufforderung gesondert aufschlüsseln)?
5. Von welchen der unter 1. bis 3. erfragten Unterkunfts-/Wohnungsträger erfolgte nachweislich die eingangs benannte Aufforderung zur Unterlassung einer Angemessenheitsprüfung gegenüber dem zuständigen Leistungsträger (bitte für sämtliche Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Hessen unter namentlicher Nennung der einzelnen Unterkunfts-/Wohnungsträger als Auffordernde, der betroffenen Leistungsträger als Aufforderungsadressaten sowie des Zeitpunktes der Aufforderung gesondert aufschlüsseln)?
6. Sind aufseiten der hessischen Landesregierung Fälle bekannt, in denen eine Geltendmachung überhöhter Zahlungsforderungen als KdU gegenüber den zuständigen Leistungsträgern versucht, aber im Wege einer entsprechenden Zahlungsverweigerung ihrerseits vereitelt worden sind (bitte unter namentlicher Nennung der einzelnen Unterkunfts-/Wohnungsträger als Anspruchsteller, der betroffenen Leistungsträger als Forderungsadressat, des Zeitpunktes der Anspruchsstellung bzw. der nachfolgenden Zahlungsverweigerung sowie des betroffenen Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt des Landes Hessen gesondert aufschlüsseln)?
7. Sind aufseiten der hessischen Landesregierung Fälle bekannt, in denen eine Aufforderung zur Unterlassung einer Angemessenheitsprüfung an die zuständigen Leistungsträger gerichtet worden ist, denen jedoch durch eine Durchführung der Angemessenheitsprüfung ihrerseits nicht Folge geleistet worden ist (bitte unter namentlicher Nennung der einzelnen Unterkunfts-/Wohnungsträger als Auffordernde, der betroffenen Leistungsträger als Aufforderungsadressat, des Zeitpunktes der Aufforderung bzw. ihrer Ablehnung sowie des betroffenen Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt des Landes Hessen gesondert aufschlüsseln)?
8. Auf welchen jeweiligen Geldbetrag belaufen sich die unter 2. und 3. erfragte Geltendmachung der KdU im überhöhten Maße jeweils (bitte differenziert für 2. und 3. und für sämtliche Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Hessen sowie unter namentlicher Nennung der jeweiligen Unterkunfts-/Wohnungsträger als Anspruchsteller, der betroffenen Leistungsträger als Forderungsadressat, des Zeitpunkts der jeweiligen Anspruchserhebung, der Höhe des jeweils erhobenen Geldbetrages, der für die betreffende Örtlichkeit als tatsächlich „angemessen“ geltenden Kostenobergrenze und des dazwischenliegenden Differenzbetrages gesondert aufschlüsseln)?
9. Sind nach Kenntnis der Hessischen Landesregierung
 - Disziplinarverfahren,
 - Strafermittlungsverfahren oder
 - Strafklagen,gegen Angehörige
 - der Träger von Flüchtlingsunterkünften, oder
 - der betroffenen Leistungsträgerin Bezug auf die unter 2. bis 7. erfragte, erfolgreiche oder versuchte
 - Geltendmachung einer KdU im überhöhten Maße oder
 - Aufforderungen zur Nicht-Überprüfung der Angemessenheit der geltend gemachten Forderungen

anhängig (bitte unter Nennung der betreffenden Unterkunfts-/Wohnungsträgers bzw. Leistungsträgers, des verfahrensgegenständlichen, unter 2. bis 7. erfragten Vorgangs, des konkreten Tatvorwurfes sowie des Status bzw. des Ausgangs des betreffenden Verfahrens gesondert aufschlüsseln)?

10. Sind nach Kenntnis der Hessischen Landesregierung Klagen anhängig, welche auf die Rückzahlung der unter 2. und 3. erfragten, überbezahlten KdU-Beträge gerichtet sind (bitte unter Nennung des betreffenden Leistungsträgers oder der ihm übergeordneten Behörde/Gebietskörperschaft als Kläger, des verfahrensgegenständlichen, unter 2. bis 7. erfragten Vorgangs sowie des Status bzw. des Ausgangs des betreffenden Verfahrens gesondert aufschlüsseln)?
11. Falls die unter 9. und 10. gestellten Fragen zu verneinen sind: Worin liegt der Grund für das bisherige Ausbleiben entsprechender Verfahren bzw. Klageerhebungen?
12. Ist von einzelnen der unter 2. und 3. erfragten Unterkunfts-/Wohnungsträger der überzahlte Betrag der KdU bereits ohne eine vorherige Klageerhebung an den Leistungsträger zurückerstattet worden?
13. Inwieweit war das Land Hessen an der Aufstellung der vergangenen und aktuellen Gesetzesinitiativen, welche die Anhebung des vonseiten des Bundes zu tragenden Anteils an der KdU zum Gegenstand hatten bzw. haben, beteiligt?
14. Wie erklärt es sich, dass den Aufforderungen zur Nicht-Vornahme einer Angemessenheitsprüfung, die durch einige Träger von Flüchtlingswohnungen an die Bundesagentur für Arbeit ergangen sind, offenbar Folge geleistet wurde, obwohl
 - es sich bei diesen Trägern vielfach um privatrechtlich organisierte Akteure handelt, die gegenüber der Bundesagentur für Arbeit als bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts keine Weisungsbefugnis innehaben, und
 - die Angemessenheitsprüfung nach Maßgabe der §§ 22 ff. SGB II gesetzlich vorgeschrieben ist?

Wiesbaden, 23. September 2020

Dimitri Schulz
Volker Richter
Arno Enners
Claudia Papst-Dippel
Bernd Vohl